LILIENTHAL
... LEBENDIGE VIELFALT

B e k a n n t m a c h u n g

BEBAUUNGSPLAN NR. 134 „ WOHN- UND GESCHÄFTSHAUS HAUPTSTRAßE 82" SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat am 20.06.2017 den o.g. Bebauungsplan als Satzung mit Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 82" ist in dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

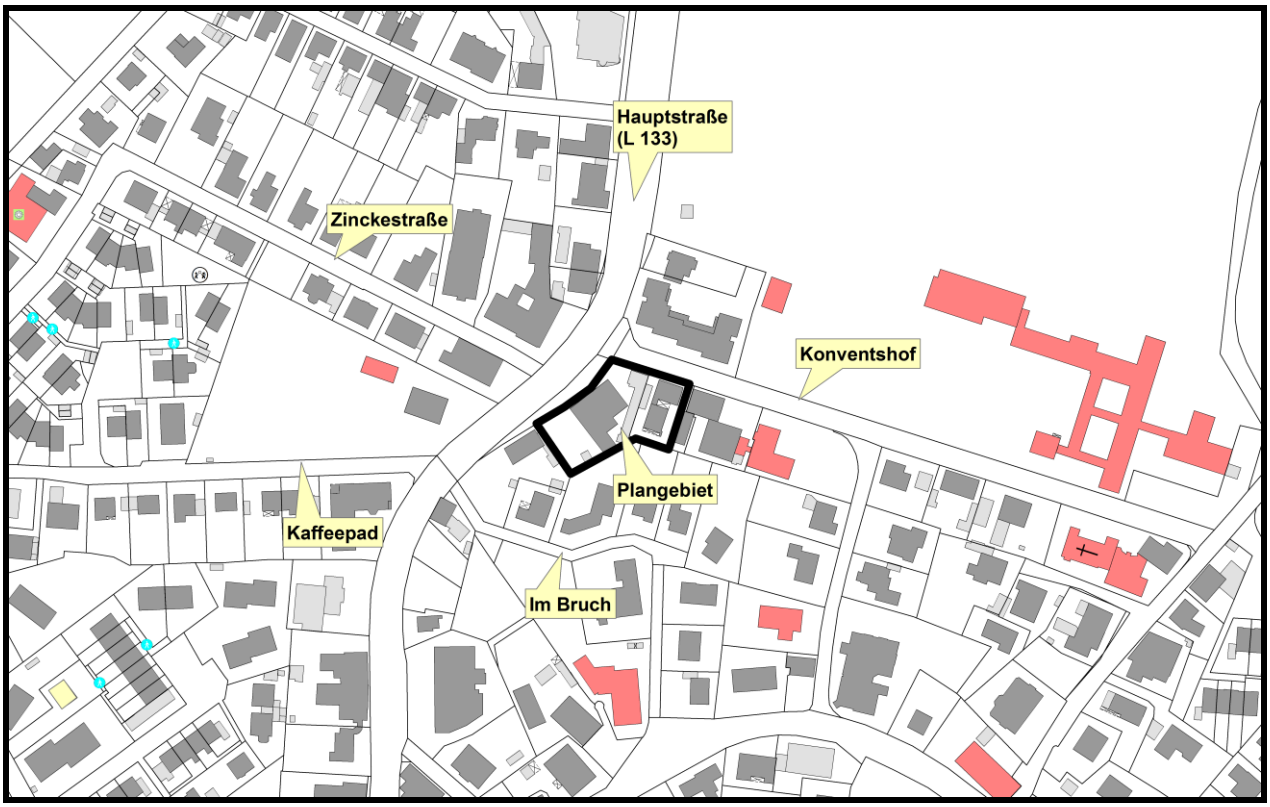

Der o.g. Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal, während der Sprechzeiten jederzeit eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Aufstellungsverfahren für den o.g. Bebauungsplan erfolgte gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lilienthal, den 18.08.2017
Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister
In Vertretung

Weinert